

Vertragsgrundlage 087

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die große Anwartschaftsversicherung (Unisex)

Stand: 09.2017

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für die große Anwartschaft die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Unisex-Tarifs. Für die Vereinbarung einer Anwartschaft der privaten Pflegepflichtversicherung gelten die Besonderen Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegeversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Durch den Abschluss einer großen Anwartschaftsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer für die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der Voraussetzung, unter der die Anwartschaftsversicherung nach Nr. 2 vereinbart wurde, ohne erneute Gesundheitsprüfung den Versicherungsschutz nach den in Anwartschaft stehenden Tarifen aufleben zu lassen. Bei Wiederaufleben oder Inkraftsetzen der Versicherung ist für diesen Tarif der Beitrag zu zahlen, der auch zu zahlen wäre, wenn der Tarif ununterbrochen mit Leistungsanspruch bestanden hätte. Vor oder mit Beginn der Anwartschaft vereinbarte besondere Bedingungen gelten entsprechend.

1.2 Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht für die Dauer der großen Anwartschaftsversicherung - auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle - nicht.

1.3 Für Kalenderjahre, in denen - auch nur teilweise - eine große Anwartschaftsversicherung bestand, besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung, sofern die Leistungsfreiheit eine Voraussetzung für Auszahlung oder Gutschrift der Beitragsrückerstattung ist.

2. Voraussetzungen für den Abschluss

2.1 Eine große Anwartschaftsversicherung kann abgeschlossen werden für die Dauer

- einer Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung
- des Anspruchs auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- des Anspruchs auf Heilfürsorge
- eines längeren, ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes, sofern die Versicherungspflicht in Deutschland durch den Auslandsaufenthalt endet.

Bei Tarifen, die nicht der Pflicht zur Versicherung gemäß §193 Abs. 3 VVG unterliegen, ist die Vereinbarung einer Anwartschaft zusätzlich zu den unter a) bis d) genannten Gründen möglich bei

- einer wirtschaftlichen Notlage.

Bei einer Krankentagegeldversicherung ist die Vereinbarung einer Anwartschaft auch für die Dauer

- einer Berufsunfähigkeit
- der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- einer Arbeitslosigkeit ohne erfolgte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

möglich.

2.2 Die Anwartschaft beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen der in Nr. 2.1 a) - h) genannten Voraussetzungen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten seit deren Eintritt gestellt und ein entsprechender Nachweis eingereicht wird. Ist der Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder der Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente (2.1 f) erst später bekannt, rechnet die Zeitdauer von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt.

Wird der Antrag erst nach Ablauf der Frist gestellt, beginnt die Anwartschaft zum ersten des Kalendermonats, in dem der Nachweis über die Voraussetzung zur Anwartschaft eingereicht wird.

3. Beiträge für die Anwartschaftsversicherung

3.1 Die während der großen Anwartschaft zu zahlenden Anteile des Normalbeitrags (Anwartschaftsprozentsätze) sind in den technischen Berechnungsgrundlagen für die Anwartschaftsversicherung festgelegt. Sie betragen einen prozentualen Anteil vom Beitrag des jeweiligen Tarifs der versicherten Person.

4. Beitragsanpassung

4.1 Im Rahmen einer Beitragsanpassung werden alle Beiträge überprüft. Diese Überprüfung betrifft auch die Beiträge für die große Anwartschaft. Ergibt sich hierfür aufgrund veränderter Rechnungsgrundlagen eine Anpassungsnotwendigkeit, so können auch die prozentualen Beitragsätze für versicherte Personen angepasst werden.

4.2 Bei einer Beitragsanpassung des Tarifs mit Leistungsanspruch wird der angepasste Beitrag der Berechnung des Beitrags für die große Anwartschaft zugrunde gelegt

5. Beginn des Leistungsanspruchs nach Beendigung einer großen Anwartschaft

5.1 Entfällt die Voraussetzung für die große Anwartschaft, so lebt zum gleichen Zeitpunkt der Leistungsanspruch auf, wenn dies innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Das gilt auch, wenn eine vereinbarte Dauer der Anwartschaft abläuft. Auf Verlangen des Versicherers ist ein Nachweis über den Wegfall der Voraussetzung vorzulegen.

5.2 Der Anspruch, den Versicherungsschutz nach den in Anwartschaft stehenden Tarifen aufleben zu lassen, erlischt, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird. In diesem Fall entscheidet der Versicherer über die Annahme eines Antrags nach Prüfung des Gesundheitszustands der versicherten Person. Er ist berechtigt, die Annahme des Antrags von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse). Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung, soweit sie nicht der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung (§ 193 Abs. 3 VVG) dient. Im Falle einer der Pflicht zur Versicherung dienenden Krankheitskostenversicherung erfolgt die Weiterversicherung im Basistarif zum Ende des Monats, in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen zur Anwartschaft erhielt.

Diese Bedingungen gelten für Anwartschaftsvereinbarungen, die ab dem 01.09.2017 getroffen werden.